

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 18

DATUM : 08.08.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße - Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre -
- 79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ - Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre -
- 80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan W 387 - Kaiserswerther Straße / Sandstraße -
- 81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 389 „Düsseldorfer Platz (ZOB)“ -
- 82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan Ost 386 - Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachen-dorffstraße / Casper-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg -
- 83 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 312, 2. Änderung „Wilhelmring / Bahnstraße / Bergstraße“
Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs sowie Formulierung neuer Zielsetzungen -

78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße –

Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 9.07.2013 gemäß § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 mit Wirkung vom 30.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), den Erlass der nachfolgenden Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 07.11.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 Absatz 1 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil B - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße – liegenden Flurstück 559 in der Gemarkung Ratingen, Flur 50. Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 5000 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.08.2013 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans T 137, 3. Änderung, Teil B - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße –, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 31.07.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Pesch
Erster Beigeordneter

